

**Verordnung des Kultusministeriums,
des Innenministeriums und
des Finanzministeriums zur
Änderung der Schullastenverordnung**

Vom 13. April 2006

Auf Grund von § 17 Abs. 2 und § 18 a Abs. 2 des Finanz-
ausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 1. Januar
2000 (GBL. S. 14) wird verordnet:

Artikel 1

Die Schullastenverordnung vom 21. Februar 2000 (GBL.
S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni
2005 (GBL. S. 602), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

Zu § 17 Abs.2, § 18 a Abs. 2 FAG

Der Sachkostenbeitrag beträgt jährlich für jeden Schüler
oder für jedes Kind der

- | | |
|--|------------|
| 1. Hauptschulen | 807 Euro, |
| 2. Realschulen | 507 Euro, |
| 3. a) Gymnasien mit Ausnahme
der Progymnasien und
der beruflichen Gymnasien | 563 Euro, |
| b) Progymnasien | 515 Euro, |
| 4. Schulen besonderer Art | 507 Euro, |
| 5. Berufsschulen sowie Berufsfachschulen
und Berufskollegs in Teilzeitunterricht,
Sonderberufsschulen sowie Sonder-
berufsfachschulen in Teilzeitunterricht | 387 Euro, |
| 6. Berufsfachschulen und Berufskollegs
sowie Berufsschulen in Vollzeitunterricht,
Sonderberufsfachschulen sowie Sonder-
berufsschulen in Vollzeitunterricht,
Berufsoberschulen (Mittel- und
Oberstufe), beruflichen Gymnasien | 926 Euro, |
| 7. Berufskollegs für Informatik | 2538 Euro, |
| 8. Grundschulförderklassen | 375 Euro, |
| 9. a) Förderschulen und Schulkindergärten
für besonders Förderungsbedürftige | 1202 Euro, |
| b) Schulen und Schulkindergärten
für Geistigbehinderte | 3943 Euro, |
| c) Schulen und Schulkindergärten für
Blinde und Sehbehinderte | 2986 Euro, |
| d) Schulen und Schulkindergärten für
Hörgeschädigte | 2319 Euro, |
| e) Schulen und Schulkindergärten für
Sprachbehinderte | 1154 Euro, |

- | | |
|--|------------|
| f) Schulen und Schulkindergärten für
Körperbehinderte | 3793 Euro, |
| g) Schulen für Erziehungshilfe und Schul-
kindergärten für Verhaltensgestörte | 1698 Euro, |
| h) Schulen für Kranke in längerer
Krankenhausbehandlung | 374 Euro.« |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006
in Kraft.

STUTTGART, den 13. April 2006

Kultusministerium

RAU

Innenministerium

RECH

Finanzministerium

STRATTHAUS

**Verordnung
des Wissenschaftsministeriums
über den Zugang Berufstätiger
zu einem Studium
(Berufstätigenhochschulzugangsverordnung
– BerufsHZVO)**

Vom 20. April 2006

Auf Grund von § 59 Abs. 1 und 2 sowie § 89 Abs. 1 und
2 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005
(GBL. S. 1), geändert durch Gesetz vom 1. Dezember
2005 (GBL. S. 706), wird im Einvernehmen mit dem Kul-
tusministerium verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsbe-
rechtigung, die
1. ihre Hauptwohnung seit mindestens einem Jahr in der
Bundesrepublik Deutschland haben und dort seit min-
destens einem Jahr beruflich tätig sind,
 2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolg-
reich abgeschlossen haben,
 3. die Meisterprüfung, eine gleichwertige berufliche
Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach

der Handwerksordnung im erlernten Beruf oder eine Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg erfolgreich abgeschlossen haben; einer Fachschule steht gleich eine freie Bildungseinrichtung, die eine gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt,

4. mindestens vier Jahre im erlernten Beruf tätig waren und
5. einen schriftlichen Nachweis der Hochschule oder Berufsakademie über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung nach § 2 erbringen,

besitzen nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 die Qualifikation für ein Studium in einem ihrer beruflichen Aus- und Fortbildung fachlich entsprechenden Studiengang.

(2) Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 erfüllen, können durch Bestehen einer Prüfung nach Maßgabe der §§ 7 bis 16 die Qualifikation für ein Studium in einem nicht ihrer beruflichen Aus- und Fortbildung fachlich entsprechenden Studiengang erwerben. Zu der Prüfung nach den §§ 7 bis 16 kann unabhängig vom Vorliegen der fachlichen Entsprechung in besonders begründeten Einzelfällen auch abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2, 3 oder 4 zugelassen werden, wer eine mehrjährige herausgehobene oder inhaltlich besonders anspruchsvolle Tätigkeit nachweist.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 ist schriftlich durch Vorlage von Originalunterlagen oder beglaubigten Kopien nachzuweisen. Die Hochschulen und Berufsakademien können die Vorlage von Originalunterlagen verlangen.

§ 2

Studienfachliche Beratung

(1) Die Hochschulen und Berufsakademien beraten studieninteressierte Berufstätige im Sinne des § 1 über Studienmöglichkeiten sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums im angestrebten Studiengang. Die Möglichkeiten spezifischer Vorbereitung auf das Studium sollen aufgezeigt werden.

(2) Wird der Hochschulzugang über eine Eignungsprüfung nach § 7 angestrebt, ist auch über Inhalte, Anforderungen und Ablauf der Prüfung zu informieren sowie auf Vorbereitungsmöglichkeiten auf die Prüfung hinzuweisen.

(3) Über die Teilnahme an der studienfachlichen Beratung im angestrebten Studiengang ist eine schriftliche Bescheinigung als Nachweis nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 auszustellen.

ZWEITER ABSCHNITT

Zugang zu einem der beruflichen Aus- und Fortbildung fachlich entsprechenden Studiengang

§ 3

Fachliche Entsprechung

(1) Eine fachliche Entsprechung von beruflicher Aus- und Fortbildung und gewähltem Studiengang im Sinne des § 1 liegt vor, wenn die wesentlichen Inhalte der beruflichen Aus- und Fortbildung der inhaltlichen Ausrichtung des gewählten Studiengangs zugeordnet werden können.

(2) Wenn auf Grund der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnungen aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium mehrere Fächer auszuwählen sind (Teilstudiengänge), muss die fachliche Entsprechung nach Absatz 1 für jedes ausgewählte Fach bestehen; dies gilt nicht für die affinen Fächer im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I (GHPO I) vom 22. Juli 2003 (GBl. S. 432) und § 7 Abs. 1 Nr. 2 Realschullehrerprüfungsordnung (RPO I) vom 24. August 2003 (GBl. S. 583).

§ 4

Antrag auf Feststellung der fachlichen Entsprechung und Bescheinigung der Studienberechtigung

(1) Der Antrag auf Feststellung der fachlichen Entsprechung und Bescheinigung der Studienberechtigung ist unter Angabe des angestrebten Studiengangs an die Hochschule oder Berufsakademie zu richten, bei der die Aufnahme des Studiums angestrebt wird. Im Antrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 nachzuweisen; die Hochschulen und Berufsakademien sind berechtigt, zur Feststellung der fachlichen Entsprechung von den Antragstellern darüber hinaus weitere geeignete Nachweise zu verlangen.

(2) In örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen ist der Antrag nach Absatz 1 für eine Bewerbung zum Wintersemester bis spätestens 1. Juni, für eine Bewerbung zum Sommersemester bis spätestens 1. Dezember zu stellen. In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen soll der Antrag innerhalb der Fristen nach Satz 1 gestellt werden.

(3) Wird eine Bewerbung um einen Studienplatz in einem bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengang, der in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) einbezogen ist, angestrebt, ist der Antrag auf Feststellung der fachlichen Entsprechung bei der Hochschule zu stellen, die im Zulassungsantrag der ZVS als erstgewünschter Studienort der Abiturbestenquote genannt werden soll. Antragsfrist ist der 15. April für das folgende Wintersemester, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bereits vor dem 16. Ja-

nuar vorlagen, der 15. Oktober für das folgende Sommersemester, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bereits vor dem 16. Juli vorlagen. Für die übrigen Bewerber gelten die Fristen des Absatzes 2 Satz 1.

§ 5

*Feststellung der fachlichen Entsprechung und
Bescheinigung der Studienberechtigung*

(1) Die Feststellung der fachlichen Entsprechung nach § 3 und die Bescheinigung der Studienberechtigung obliegen den Hochschulen und Berufsakademien.

(2) Der Antrag nach § 4 Abs. 1 ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht vorliegen oder nicht rechtzeitig nachgewiesen werden. Die Ablehnung der Bescheinigung einer Studienberechtigung ist schriftlich zu begründen.

(3) Stellt die Hochschule oder Berufsakademie das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und die fachliche Entsprechung von beruflicher Aus- und Fortbildung für den beantragten Studiengang nach § 3 fest, bescheinigt sie die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang. In zulassungsbeschränkten Studiengängen sind zusätzlich die Durchschnittsnote und das Datum des Erwerbs der Studienberechtigung nach § 6 zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang und dem Antrag auf Immatrikulation beizufügen.

(4) Die von einer baden-württembergischen Hochschule oder Berufsakademie getroffene Feststellung der fachlichen Entsprechung wird von einer anderen baden-württembergischen Hochschule oder Berufsakademie anerkannt, soweit es sich um denselben Studiengang oder um Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalt handelt. Sie gilt an baden-württembergischen Hochschulen in Studiengängen gleicher Fachrichtung, die in das zentrale Verfahren der ZVS einbezogen sind.

§ 6

*Besonderheiten in zulassungsbeschränkten
Studiengängen an Hochschulen*

(1) Die für das Zulassungsverfahren der Hochschulen in zulassungsbeschränkten Studiengängen maßgebende Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ist die Durchschnittsnote der beruflichen Fortbildung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3. Weist das Zeugnis über die berufliche Fortbildung keine Durchschnittsnote mit einer Stelle nach dem Komma aus, bildet die Hochschule oder Berufsakademie diese aus dem arithmetischen Mittel der im Zeugnis ausgewiesenen Einzelnoten; es wird nicht gerundet.

(2) Für das Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung ist der Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 maßgeblich, frühestens jedoch der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

DRITTER ABSCHNITT

**Zugang zu einem der beruflichen Aus- und
Fortbildung fachlich nicht entsprechenden
Studiengang über eine Eignungsprüfung**

§ 7

Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerber auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Vorkenntnisse, ihrer geistigen Fähigkeiten und ihrer Motivation für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet sind.

(2) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung nach Maßgabe des § 12 und einer mündlichen Prüfung nach Maßgabe des § 13. Bei der Prüfung ist ein Personalausweis mitzuführen, der auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(3) Mit Bestehen der Prüfung wird eine studiengangbezogene Studienberechtigung erteilt.

§ 8

Ort und Zeit der Prüfung, Prüfungsbehörde

Die Prüfung wird von den Hochschulen und Berufsakademien als Prüfungsbehörden durchgeführt. Sie geben den Bewerbern den Ort und den Zeitpunkt der Prüfung in geeigneter Weise bekannt. Die Prüfung ist rechtzeitig vor Bewerbungsschluss für das Wintersemester durchzuführen; sie soll spätestens bis zum 15. Juni eines Jahres abgeschlossen sein. Ist die Studienaufnahme auch zum Sommersemester möglich, können die Hochschulen und Berufsakademien Prüfungen rechtzeitig vor Bewerbungsschluss durchführen; in diesem Fall soll die Prüfung spätestens bis zum 15. Dezember eines Jahres abgeschlossen sein.

§ 9

*Gegenseitige Anerkennung der Prüfung,
gemeinsame Durchführung*

Die Prüfung wird von einer anderen baden-württembergischen Hochschule oder Berufsakademie anerkannt, soweit es sich um denselben Studiengang oder um Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalt handelt. Sie gilt an baden-württembergischen Hochschulen in Studiengängen gleicher Fachrichtung, die in das zentrale Verfahren der ZVS einbezogen sind. Die Hochschulen können vereinbaren, dass eine Hochschule mit Wirkung für alle an der Vereinbarung beteiligten Hochschulen die Eignungsprüfung abnimmt; dies gilt für die Berufsakademien entsprechend.

§ 10

Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist für eine Bewerbung zum folgenden Wintersemester bis zum 1. Februar eines Jahres unter Angabe des angestrebten Studiengangs an die Hochschule oder Berufsakademie zu richten, bei der die Aufnahme des Studiums angestrebt wird (Ausschlussfrist). Soweit die Hochschule oder Berufsakademie die Prüfung auch für eine Bewerbung zum Sommersemester durchführt, ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung bis zum 1. August des Vorjahres zu stellen (Ausschlussfrist). Neben den Unterlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 in Verbindung mit Abs. 3 sind dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige schulische Ausbildung, den beruflichen Werdegang und die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg bisher an einer Prüfung nach dieser Verordnung oder an einer entsprechenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen wurde oder ob um Zulassung zu einer solchen Prüfung nachgesucht wurde.

Die Hochschulen und Berufsakademien sind berechtigt, zur Feststellung der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 weitere geeignete Nachweise zu verlangen.

§ 11

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Prüfungsbehörde entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und unterrichtet die Bewerber über die getroffene Entscheidung. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 nicht vorliegen oder nicht rechtzeitig nachgewiesen werden und nicht ein Fall des § 1 Abs. 2 Satz 2 vorliegt und nachgewiesen wird,
2. die Unterlagen nach § 10 nicht rechtzeitig vorgelegt werden oder
3. bereits zweimal erfolglos an einer Prüfung nach dieser Verordnung oder an einer entsprechenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen wurde.

(3) Wer die Prüfung für einen bestimmten Studiengang erfolgreich abgelegt hat oder bei Nichtbestehen verbindlich auf die Wiederholung verzichtet, kann einmal zu einer weiteren Prüfung in einem anderen Studiengang zugelassen werden.

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) Die Prüfungsbehörde bestimmt einen Leiter der schriftlichen Prüfung, dem die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung obliegt.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf

1. eine Aufsichtsarbeit im Fach Deutsch (Aufsatz),
2. eine Aufsichtsarbeit im Fach Englisch (Übersetzung in die deutsche Sprache, Textverständnisaufgaben, die in der Fremdsprache Englisch zu beantworten sind),
3. eine in Bezug auf den gewählten Studiengang fachspezifische Aufsichtsarbeit; führt die prüfende Hochschule im gewählten Studiengang wegen einer Zulassungsbeschränkung oder Eignungsfeststellung einen fachspezifischen Studierfähigkeitstest rechtzeitig vor Bewerbungsschluss durch, der nach dem Beschluss der Hochschule auch als fachspezifische Aufsichtsarbeit geeignet ist, kann der Bewerber wählen, ob er anstatt an der fachspezifischen Aufsichtsarbeit ausschließlich an dem fachspezifischen Studierfähigkeitstest teilnimmt; wird die Teilnahme ausschließlich an dem fachspezifischen Studierfähigkeitstest gewählt, ist dieser auch nach § 14 Abs. 1 zu bewerten.

Die Prüfungsaufgaben nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können einen Bezug zum gewählten Studiengang haben. Die Bearbeitungszeit beträgt pro Aufsichtsarbeit 120 Minuten.

(3) Wenn auf Grund der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnungen aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium mehrere Fächer auszuwählen sind (Teilstudiengänge), ist, wenn die fachliche Entsprechung nach § 3 nicht festgestellt wird, für jedes ausgewählte Fach eine fachspezifische Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erforderlich; dies gilt nicht für die affinen Fächer im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 GHPO I und § 7 Abs. 1 Nr. 2 RPO I.

(4) Über jede schriftliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Prüfung und den Aufsicht führenden Personen zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, der Name des Leiters der Prüfung, die Namen der Aufsicht führenden Personen und besondere Vorkommnisse festzuhalten.

(5) Jede schriftliche Arbeit wird von zwei Prüfern, die von der Prüfungsbehörde bestellt werden, unabhängig voneinander begutachtet und nach § 14 Abs. 1 bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, gilt der auf die erste Dezimale berechnete Durchschnitt; es wird nicht gerundet. Die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern werden den Bewerbern mit der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung (§ 13 Abs. 2) mitgeteilt.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf allgemeine Kenntnisse der Bewerber zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen. Sie bietet außerdem die Möglichkeit zur Überprüfung der schriftlichen Noten. Die in der beruflichen Praxis erworbenen und für den angestrebten Studiengang verwertbaren Er-

fahrungen und Fähigkeiten sind angemessen zu berücksichtigen. Die Prüfung kann auch praktische Teile enthalten.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer in den schriftlichen Prüfungsfächern einen Durchschnitt von 4,0 oder besser erreicht hat, in keinem dieser Fächer die Note 5,5 oder schlechter und in nicht mehr als einem dieser Fächer die Note 4,5 oder schlechter erhalten hat. Die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung gilt als Nichtbestehen der Prüfung. Die Entscheidung trifft die Prüfungsbehörde.

(3) Die mündliche Prüfung wird von einem von der Prüfungsbehörde bestellten Prüfungsausschuss abgenommen, der sich aus mindestens zwei, höchstens drei Prüfern, die dem hauptberuflichen Lehrpersonal angehören, zusammensetzt. Die Prüfungsbehörde bestimmt aus dem Kreis der Prüfer den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der die Prüfung leitet und in der Regel das Protokoll führt.

(4) Die Prüfung dauert je Prüfling in der Regel 30 Minuten. Bis zu drei Prüflinge können gemeinsam geprüft werden.

(5) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Prüfungsausschuss für jeden Prüfling das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit einer Note nach § 14 Abs. 1 fest. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen oder sich nicht mehrheitlich für eine Note entscheiden, gilt der aus den Bewertungen aller Mitglieder des Prüfungsausschusses auf die erste Dezimale berechnete Durchschnitt; es wird nicht gerundet.

(6) Über jede mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere den Tag der Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Prüfungsaufgaben, die Dauer und den wesentlichen Verlauf der Prüfung sowie das Prüfungsergebnis festhält. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 14

Notengebung, Ergebnis der Prüfung, Zeugnis

(1) Die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet, wobei halbe Noten zulässig sind:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuss für jeden Prüfling den auf die erste Dezimale berechneten Gesamtnotendurchschnitt fest. Dieser ergibt sich aus dem auf die erste Dezimale berechneten Durchschnitt der Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung; es wird nicht gerundet. Der Prüfungsausschuss stellt weiter fest, wer die Prüfung bestanden hat. Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. der Gesamtnotendurchschnitt 4,0 oder besser ist,
2. der Durchschnitt aus den Noten der schriftlichen Prüfungsfächer 4,0 oder besser ist,
3. kein schriftliches Prüfungsfach mit der Note 5,5 oder schlechter und nicht mehr als ein schriftliches Prüfungsfach mit der Note 4,5 oder schlechter bewertet ist und
4. die mündliche Prüfung mindestens mit der Note 4,0 oder besser bewertet ist.

(3) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von der Prüfungsbehörde ausgestelltes Zeugnis über die Studienberechtigung für den angestrebten Studiengang, das die nach Absatz 2 ermittelte Gesamtdurchschnittsnote und den Tag der mündlichen Prüfung ausweist. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält über die Teilnahme an der Prüfung und über das Ergebnis einen schriftlichen Bescheid.

(4) Über die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung ist vom Prüfungsausschuss ein Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

§ 16

Nichtteilnahme, Rücktritt, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling nach seiner Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund nicht an der Prüfung oder an Prüfungsteilen teilnimmt oder ohne wichtigen Grund von der Prüfung oder von Prüfungsteilen zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen

Bearbeitungszeit erbracht wird. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Prüfungsbehörde. Der Prüfling hat der Prüfungsbehörde den wichtigen Grund unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit; die Prüfungsbehörde kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Wer sich in Kenntnis seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) Ist der Prüfling, der an der schriftlichen Prüfung teilgenommen hat, durch einen wichtigen Grund im Sinne des Absatzes 1 verhindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, genehmigt die Prüfungsbehörde auf Antrag die Unterbrechung der Prüfung. Der Antrag ist schriftlich zu begründen, die Umstände der Verhinderung sind nachzuweisen. Wird die Unterbrechung genehmigt, setzt die Prüfungsbehörde nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen Nachprüfungstermin für die mündliche Prüfung fest.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er bei der Prüfung in erheblichem Maße gegen die Ordnung, kann die Prüfungsbehörde ihn von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushängung des Zeugnisses heraus, kann die Prüfungsbehörde das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Zuerkennung der Studienberechtigung zurücknehmen, sofern seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Vor Antritt der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

VIERTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft. Unbeschadet von Absatz 2 tritt gleichzeitig die Verordnung des Kultusministeriums über die Eignungsprüfung für den Zugang besonders qualifizierter Berufstätiger zu den Hochschulen und Berufsakademien vom 4. März 1996 (GBl. S. 325), geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 375), außer Kraft.

(2) Für die Durchführung der Eignungsprüfung, die in der ersten Jahreshälfte 2006 stattfindet, die Entscheidung über das Bestehen dieser Eignungsprüfung und die Ertei-

lung des Zeugnisses gilt die Verordnung des Kultusministeriums über die Eignungsprüfung für den Zugang besonders qualifizierter Berufstätiger zu den Hochschulen und Berufsakademien vom 4. März 1996 (GBl. S. 325), geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 375).

(3) Soweit im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung nach Absatz 2 eine Entscheidung über die fachliche Entsprechung nach § 3 erforderlich ist, trifft diese Entscheidung das für den Wohnsitz oder die Arbeitsstelle des Antragstellers zuständige Regierungspräsidium.

STUTTGART, den 20. April 2006

PROF. DR. FRANKENBERG

Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Vom 20. April 2006

Auf Grund von § 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 483) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz vom 15. Februar 2000 (GBl. S. 101) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 14. März 2000 (GBl. S. 370), geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2003 (GBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

Anlage 1 erhält folgende Fassung:

»Anlage 1

(zu § 1)

Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ab dem Jahr 2006

Ordnungsnummer	Name der Gemeinde	Schlüsselzahl
Stadtkreis		
111000	Stuttgart, Landeshauptstadt	0,0598470
Landkreis Böblingen		
115001	Aidlingen	0,0011492
115002	Altdorf	0,0005988
115003	Böblingen, Stadt	0,0052972